



## Fachbereichsspezifischer Anhang der Promotionsordnung

Vom Senat am 16.5.12 beschlossen

### Fachbereich Erziehungswissenschaften

#### **1. Promotionsgebühr gem. §8 Abs. 4:**

Die Promotionsgebühr gem. §8 Abs. 4 beträgt 125,00 Euro. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

#### **2. Promotionsfächer:**

Es kann in folgenden Fächern promoviert werden:

Erziehungswissenschaft

#### **3. Regelungen für Abschlüsse gem. §3 Abs.1**

##### **3.1 Abschlüsse mit fachlicher Nähe zur Erziehungswissenschaft**

In einem solchen Fall gilt die Auflage, weitere erziehungswissenschaftliche Studien im Umfang von mindestens 4 Semestern mit mindestens 4 Leistungsnachweisen und die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 5 nachzuweisen.

Die Auflage muss spätestens vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

##### **3.2 Master mit interdisziplinärem Profil und erziehungswissenschaftlichen Anteilen**

In einem solchen Fall gilt die Auflage, weitere erziehungswissenschaftliche Studien nachzuweisen. Die Entscheidung über den Inhalt der Auflage hängt von dem Umfang der bereits absolvierten erziehungswissenschaftlichen Anteile ab. Die Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 5 ist in jedem Fall abzulegen. Die Auflage muss spätestens vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.



#### **4. Regelungen für Absolventen gem. §3 Abs. 2**

##### **4.1 Absolventen mit Diplomabschluss**

Besonders qualifizierte Absolventen können gem. §3 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Abschluss in den Fächern Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit mit mindestens der Note „gut“ (bis 2,5)
- Zusatzstudium im Promotionsfach von mindestens zwei Semestern im Master-programm bzw. Hauptstudium. Dabei müssen vier Leistungsnachweise erworben werden:
  - 2 im Bereich „Allgemeine Erziehungswissenschaft“ (Mastermodule 1-3)
  - 1 im Bereich Forschungsmethoden (Mastermodule 4-6)
  - 1 in einem Bereich freier Wahl
- Absolvierung der Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 5, Satz 2

##### **4.2 Absolventen mit Masterabschluss**

Absolventen mit einem Masterabschluss in den fachlichen Bereichen Sozialpädagogik und Soziale Arbeit sowie weiterer fachlich einschlägiger Abschlüsse, insbesondere solcher, für die Kooperationsvereinbarungen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaften getroffen wurden, können gem. §3 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden, sofern der Abschluss mit mindestens der Note „gut“ (bis 2,5) erfolgt ist und die Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 5 bis spätestens zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abgelegt wurde. Im Einzelfall kann der Nachweis von Studienleistungen gefordert werden.

#### **5. Regelung für ein Staatsexamen eines Lehramts (L1, L2, L3, L4)**

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines viersemestrigen Zusatzstudiums mit vier Leistungsnachweisen und der Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 6 Der Nachweis muss spätestens vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens erbracht sein.

#### **6. Regelung für alle anderen Fälle**

In allen anderen Fällen, ist ein volles erziehungswissenschaftliches Studium mit Prädikat (§3 Abs. 1) erforderlich.

-----

Vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens ist gem. §3 Abs. 3 nachzuweisen, dass der/die PromovendIn mindestens 2 Semester an der Goethe-Universität im Fach Erziehungswissenschaft immatrikuliert gewesen ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von den Regelungen 3-6 abweichen.

Alle Entscheidungen erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung